

Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler

(Bitte der Klassenlehrperson mindestens 4 Wochen vor der Absenz abgeben)

Personalien Schülerin/Schüler

Name	Vorname
Adresse	
Geburtsdatum	
Klasse	Klassenlehrperson
Urlaub von	bis
Anzahl bereits bezogene Jokertage im laufenden Schuljahr	
Begründung des Gesuchs (ausführliche Begründung separat beilegen)	

Datum **Unterschrift Erziehungsberechtigte**

Zuständigkeit für Urlaubsbewilligungen mit begründetem Gesuch

Fall	Dauer	Zuständigkeit
a)	bis 2 Tage für Schülerinnen und Schüler aus derselben Klasse (ohne Ferienverlängerung)	Kindergarten- bzw. Klassenlehrperson
b)	ab 2 Tagen oder für Schülerinnen und Schüler aus mehreren Klassen	Schulleitung

Tage = Kalendertage, werden nicht in Halbtage umgewandelt

Bewilligung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Begründung Ablehnung		

Datum **Unterschrift**

Laufweg

- Formular wird an Klassenlehrperson abgegeben
 - Fall a): Direkte Antwort der Klassenlehrperson an Erziehungsberechtigte
 - Fall b):
 - Klassenlehrperson leitet Formular an die Schulleitung weiter
 - Entscheid durch Schulleitung
 - Weiterleitung des Entscheids der Schulleitung ans Schulamt

Auszug aus der Verordnung des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die **Schulordnung** der Primar- und Orientierungsschulen vom 31. März 1988:

§14: Gesuche um (zusätzliche) Ferienverlängerungen werden grundsätzlich nicht bewilligt. Zwingende Ausnahmen, über welche die Schulbehörde entscheidet, bleiben vorbehalten.

§18: Die Ordnungsbusse für unentschuldigte Absenzen, wenn das Verschulden bei den Erziehungsberechtigten liegt, beträgt Fr. 50.– pro Schulhalbtag.

Verteiler:

- Erziehungsberechtigte
 - Klassenlehrperson
 - Schulleitung
 - Schüleradministration Schulamt (Fall b)

